

Bewertungsformular für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Bayern

Geschäftszeichen der Regierung (<i>optional</i>)		Ausschreibung des Bezirks	
Bewerbungsstichtag	Bewerbungsschluss	Bewerbungseingang	
Name		Vorname	
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit		
Hinweise			

1 Eignung

Ausschlusskriterien:

- 1.1 Die Bewerbungsunterlagen wurden rechtzeitig und vollständig vorgelegt.
- 1.2 Die bewerbende Person hat die handwerksrechtlichen Voraussetzungen nachgewiesen.
- 1.3 Die bewerbende Person ist fachlich zuverlässig.
- 1.4 Die bewerbende Person ist persönlich zuverlässig.
- 1.5 Die bewerbende Person verfügt über die Kenntnisse der deutschen Sprache, die für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erforderlich sind (Art. 23 BayVwVfG).
- 1.6 Die bewerbende Person ist gesundheitlich geeignet, die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger auszuführen.
- 1.7 Eine bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger darf sich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Ausschluss von der Bewerbung eine persönliche Härte bedeuten würde und eine frühere Bewerbung im Hinblick auf die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit nicht zu beanstanden ist (§ 9a Abs. 4 SchfHWG).

Wird eines dieser Ausschlusskriterien mit „nein“ beantwortet, wird die Bewerbung nicht mehr weiterbewertet (Ausschluss vom Bewerbungsverfahren).

2 Befähigung

2.1 Gesellenprüfung als Schornsteinfegerin/Schornsteinfeger oder gleichwertige Qualifikation

Punktstaffel (max. 2 Punkte):

- Note 1 = 2 Punkte
- Note 1,5 = 1,75 Punkte
- Note 2 = 1,5 Punkte
- Note 2,5 = 1,25 Punkte
- Note 3 = 1 Punkt
- Note 3,5 = 0,75 Punkte
- Note 4 = 0,5 Punkte

Falls keine Note vorhanden: Punktevergabe entsprechend der Durchschnittsnote im jeweiligen Bewerbungsverfahren.

2.2 Meisterprüfung (*Durchschnitt aus allen vier Teilen*) im Schornsteinfegerhandwerk oder gleichwertige Qualifikation

Punktstaffel (max. 10 Punkte):

- Note 1 = 10 Punkte
- Note 1,25 = 9,25 Punkte
- Note 1,5 = 8,5 Punkte
- Note 1,75 = 7,75 Punkte
- Note 2 = 7 Punkte
- Note 2,25 = 6,25 Punkte
- Note 2,5 = 5,5 Punkte
- Note 2,75 = 4,75 Punkte
- Note 3 = 4 Punkte
- Note 3,25 = 3,25 Punkte
- Note 3,5 = 2,5 Punkte
- Note 3,75 = 1,75 Punkte
- Note 4 = 1 Punkt

Falls keine Note vorhanden: Punktevergabe entsprechend der Durchschnittsnote im jeweiligen Bewerbungsverfahren.

2.3 Berufsbezogene Fortbildungen und absolvierte Weiterbildungen für die Tätigkeit als „bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/ bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“ in den letzten sieben Jahren

insgesamt max. 12 Punkte – siehe Hinweise ab Seite 4 zu den berücksichtigungsfähigen Fort- und Weiterbildungen und zur Punktstaffelung

2.4 Sonstige berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss

insgesamt max. 3 Punkte – siehe Hinweise ab Seite 6 zu den berücksichtigungsfähigen Fort- und Weiterbildungen und zur Punktstaffelung

SUMME BEFÄHIGUNG (max. 27 Punkte)

3 Fachliche Leistung im Schornsteinfegerhandwerk (*Hinweise auf Seite 7 beachten*)

3.1 Berufserfahrung – Wahrnehmung von Tätigkeiten im Schornsteinfegerhandwerk in den letzten 14 Jahren

- 3.1.1 Schornsteinfegergesellin/Schornsteinfegergeselle bzw. Meistergesellin/Meistergeselle (*1,1 Punkte/Jahr*)
- 3.1.2 EU-Bewerberin/EU-Bewerber vergleichbarer Tätigkeit (*1,1 Punkte/Jahr*)
- 3.1.3 sonstige/sonstiger eingetragene/eingetragener selbstständige/selbstständiger Schornsteinfegerin/Schornsteinfeger (*1,1 Punkte/Jahr*)

3.2 Berufserfahrung – Wahrnehmung von hoheitlichen Tätigkeiten als Bezirkskaminkehrermeisterin/Bezirkskaminkehrermeister bzw. bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger im Schornsteinfegerhandwerk in den letzten 14 Jahren

- 3.2.1 Bezirksschornsteinfegermeisterin/Bezirksschornsteinfegermeister bzw. bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (*1,5 Punkte/Jahr*)
- 3.2.2 EU-Bewerberin/EU-Bewerber in vergleichbarer Tätigkeit (*1,5 Punkte/Jahr*)

3.3 Qualitätsmanagementsystem gemäß der Normenreihe ISO 9001 oder vergleichbare Qualitätssicherungsmaßnahme

Aufbau und Aufrechterhaltung eines Qualitätsmanagementsystems gemäß der Normenreihe ISO 9001 oder vergleichbarer Qualitätssicherungsmaßnahmen durch Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer oder Selbstständige/Selbstständigen (*1 Punkt*)

3.4 Letzte Bezirksüberprüfung in den letzten sieben Jahren

- 3.4.1 mit kleineren Mängeln, im Wesentlichen beanstandungsfrei oder beanstandungsfrei (*0 bis 5 Punkte*)
- 3.4.2 mit gravierenden Mängeln (*-1 bis -9 Punkte*)
- 3.4.3 mit Aufhebung der Bestellung wegen persönlicher oder fachlicher Unzuverlässigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwG (*-10 Punkte*)

3.5 Malusregelung (*Punktabzug*) außerhalb von Bezirksüberprüfungen

- 3.5.1 bei förmlichen Aufsichtsmaßnahmen in den letzten sieben Jahren (*-1 bis -5 Punkte pro Maßnahme*)
- 3.5.2 bei Aufhebung der Bestellung wegen persönlicher oder fachlicher Unzuverlässigkeit oder Rücknahme der Bestellung wegen Erwirkung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung bzw. durch unrichtige oder unvollständige Angaben in den letzten sieben Jahren (*-10 Punkte*)

SUMME FACHLICHE LEISTUNG (*max. 27 Punkte*)

GESAMTBEWERTUNGSPUNKTE (*max. 54 Punkte*)

Hinweise zur Punktevergabe für das Bewertungsformular

Allgemeines

Auf die besonderen Anforderungen an die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen und Erklärungen sowie die Hinweise und weitergehenden Regelungen zum Ausschreibungsverfahren wird verwiesen.

Zu Nr. 1 Eignung

Der/die Bewerber/Bewerberin ist wegen fehlender persönlicher oder fachlicher Zuverlässigkeit für den ausgedescribenen Bezirk grundsätzlich nicht geeignet, wenn innerhalb der letzten drei Jahre die Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin bzw. bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger aufgehoben wurde (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes – SchfHwG).

Im Einzelfall ist die Wiedererlangung der Zuverlässigkeit bereits vor Ablauf der drei Jahre möglich, sofern die Gesamtwürdigung, die Art und Umstände der zur Unzuverlässigkeit führenden Gründe und die Entwicklung der Persönlichkeit des Bewerbers nach Erlass der Rücknahme-, Widerrufs- bzw. Aufhebungsentscheidung dies zulassen. Dies ist vom Bewerber zu belegen. Die Zuverlässigkeitsprüfung kann auch nach Ablauf des genannten Zeitraums das anhaltende Vorliegen der Unzuverlässigkeit feststellen.

Zu Nr. 2.3 Berufsbezogene Fortbildungen und absolvierte Weiterbildungen für die Tätigkeit als „bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“

Es werden berufsbezogene Fortbildungen und Weiterbildungen für die Tätigkeit „bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“, die allen Bewerbern zugänglich sind, aus folgenden Bereichen berücksichtigt:

- Betriebs- und Brandsicherheit
- Feuerstättenschau/Feuerstättenbescheid
- Verwaltungsrecht
- Baurecht
- Kkehrbuchführung
- KÜO
- 1. BImSchV
- EnEV

Insbesondere werden folgende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Unfallverhütung bei Schornsteinfegerarbeiten
- Ermittlung von Energieeinsparungspotentialen bei Anlagen
- Fortbildungen mit Themenbereich Messen, Reinigen und Überprüfen von Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnlichen Einrichtungen zur Gewährleistung der Betriebs- und Brandsicherheit, u. a. Fachregel Ofen- und Luftheizungsbau (*TR-OL*), Technische Regeln für Gasinstallationen nach TRGI, Pellets- bzw. Hackschnitzeltechniken und ihre Anwendung
- Hygieneschulung für Raumlufttechnische Anlagen (*RLT*) nach VDI 6022, Kategorie A
- Lehrgänge zur Existenzgründung eines Schornsteinfegerhandwerksbetriebs
- Mängelwesen
- Prüfen und Reinigen von Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3 und DIN 1946-6
- Software-Schulung für Kkehrbezirksverwaltungsprogramme
- Überprüfung von Dunstabzugsanlagen nach § 9 VVB, u. a. Brandschutzklappen
- Weiterbildungsmaßnahmen zu SchfHwG, KÜO, 1. BImSchV, EnEV und landesrechtliche Auf- und Vorgaben (Abnahmen nach Art. 78 Abs. 3 BayBO, Feuerungsverordnung – FeuV)

Hinweise

Der Katalog der relevanten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ist nicht abschließend, die Vorlage anderer Qualifikationsnachweise ist daher nicht ausgeschlossen.

Die Eignung und Qualität von Fortbildungsveranstaltungen der handwerklichen Fachverbände, Kammern, Behörden sowie Veranstaltern, deren Hauptziel es ist, Fortbildungen anzubieten und deren Veranstaltungen produktneutral durchgeführt werden, wird unterstellt. Im Einzelfall können auch Veranstaltungen von anderen Veranstaltern akzeptiert werden.

Insbesondere folgende Fort- und Weiterbildungen und Zusatzqualifikationen finden keine Anerkennung, da sie nicht den erforderlichen Bezug zur Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger haben:

- Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
- Betriebs-/Fachwirt Gebäudemanagement
- Betriebswirt des Handwerks (*HWK*)
- Bewerbungstraining
- Bewertung von Wärmebrücken
- Einführung für Heizungsmonteur/Gas- und Wasserinstallateure in die Gas- bzw. Ölbrennwerttechnik
- Energieberater Förderberatung
- Energiewirt (*IHK*)
- Fachbetrieb nach Wasserhaushaltsgesetz (*WHG*)
- Fachkraft Arbeitssicherheit
- Feuerlöscheinrichtungen, Wartung und Instandhaltung
- Gas- und Ölfeuerung für Heizungsbauer
- Gashausschau
- Geprüfte Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten
- Heizungscheck
- Hydraulischer Abgleich an Heizungsanlagen
- Kundendienstmonteur (*Gas- und Wasserinstallation*)
- Luftdichtheit-Messung am Gebäude nach DIN EN 13829, DIN 4108-7 und EnEV (*Blower-Door- bzw. Differenzdruck-Messverfahren*)
- Nicht berücksichtigt werden auch die Meistervorbereitungslehrgänge (*diese werden bei Meisterprüfung angerechnet*).
- produktbezogene Schulungen durch den Geräteanbieter
- Rauchwarnmelder (*Funktionsweise, Installation und Wartung*)
- Schimmelpilzberater
- SHK-Kundendiensttechniker
- SHK-Techniker
- Solar(fach-)berater: Photovoltaik & Thermische Anlagen
- Standard-Software (*z. B. Textverarbeitung oder Tabellenkalkulation*)
- Thermografie an Photovoltaikanlagen
- Thermografie Einführung/Grundlagen
- Thermografie Sachverständiger
- Thermografie Stufe 1 und 2 (*Sektor Bau*)
- Thermografie Stufe 2 (*Sektoren Elektro, Industrie*)
- Vollwärmeschutz (*Gebäude*)

Im Bereich berufsbezogene Fortbildungen und absolvierte Weiterbildungen für die Tätigkeit als „bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“ werden insgesamt bis maximal 12 Punkte aus den letzten sieben vollen Kalenderjahren vor dem Bewerbungstichtag sowie aus dem aktuellen Kalenderjahr bis zum Tag vor dem Bewerbungstichtag wie folgt vergeben:

A) Teilnahme an berufsbezogenen Fortbildungen und Weiterbildungen (z. B. Breitenschulungen, Abendschulungen)

- 0,2 Punkte/ganzer Tag
- 0,1 Punkte/halber Tag
- höchstens 3,0 Punkte pro Kalenderjahr (*die Begrenzung gilt für Fort- und Weiterbildungen, die ab dem 01.01.2021 stattfinden*); davon Breitenschulungen: höchstens 0,9 Punkte pro Kalenderjahr und insgesamt 6,3 Punkte
- Inhaltlich identische Fort- und Weiterbildungen können pro Kalenderjahr als Teilnehmer nur einmal angerechnet werden.

B) Referententätigkeit bei berufsbezogenen Fortbildungen und Weiterbildungen (z. B. Breitenschulungen, Abendschulungen) und/oder

Tätigkeit als Fachpraxislehrer, Lehrkraft bzw. Dozent an der Berufsschule, bei Lehrgängen zur überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung oder zur Meistervorbereitung zur Vermittlung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten im Schornsteinfeger-Handwerk entsprechend der Schornsteinfeger-Ausbildungsverordnung bzw. der Schornsteinfegermeisterverordnung

- 0,2 Punkte/ganzer Tag
- 0,1 Punkte/halber Tag
- höchstens 1,0 Punkt pro Kalenderjahr
- Referenten- und Lehrtätigkeiten in inhaltlich identischen Aus-, Fort- und Weiterbildungen können pro Kalenderjahr nur einmal angerechnet werden.
- Innerbetriebliche und familieninterne Schulungen bzw. Unterweisungen finden keine Anerkennung.

C) Ausbilder – 1 Punkt für maximal einen erfolgreich begleiteten Auszubildenden zur Schornsteinfegersellin bzw. zum Schornsteinfegergesellen (*i. d. R. Verantwortlicher Ausbilder entsprechend Ausbildungsvertrag*)

Für B) und C) können insgesamt bis maximal 5,7 Punkte angerechnet werden.

Zu Nr. 2.4 Sonstige berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss

Insbesondere werden folgende sonstige berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss berücksichtigt:

- Asbest-Sachkunde (*TRGS 519*)
- Brandschutzbeauftragte/Brandschutzbeauftragter (*i. d. R. 64 Unterrichtseinheiten*)
- Brandschutztechnikerin/Brandschutztechniker (*TÜV; i. d. R. 240 Unterrichtseinheiten*)
- Energieberaterin/Energieberater (*HWK; i. d. R. 240 Unterrichtseinheiten*)
- Mediengestützte Gebäudeberaterin/Mediengestützter Gebäudeenergieberater (*HWK; i. d. R. 240 Unterrichtseinheiten*)
- Öffentlich bestellte/bestellter und vereidigte/vereidigter Sachverständige/Sachverständiger für das Kaminkehrerhandwerk
- Truppführerin/Truppführer bei der Feuerwehr oder vergleichbarer Abschluss, sofern ehrenamtlicher aktiver Dienst bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder Werkfeuerwehr geleistet wird

Es werden folgende Punkte vergeben:

- Die/Der Brandschutzbeauftragte und der Asbest-Sachkundenachweis sind jeweils mit 0,4 Punkten bewertet.
- Für ehrenamtlichen aktiven Dienst bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder Werkfeuerwehr mindestens mit abgeschlossener Modularer Truppausbildung (*MTA*) oder einer vergleichbaren Qualifikation als Truppführerin/Truppführer werden 0,8 Punkte vergeben, sofern in den letzten sieben vollen Kalenderjahren vor dem Bewerbungsstichtag sowie aus dem aktuellen Kalenderjahr bis zum Tag vor dem Bewerbungsstichtag die aktive Dienstleistung (*gegebenenfalls inklusive Ausbildungszeit*) mindestens zwei Jahre beträgt.
- Die restlichen genannten Zusatzqualifikationen mit Abschluss sind jeweils mit 1,0 Punkten bewertet.
- Insgesamt bis maximal 3 Punkte.

Hinweise

Für sonstige berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss gilt grundsätzlich keine Befristung hinsichtlich des Abschlusses, sofern dieser nicht selbst einer Befristung unterliegt; im Falle einer Befristung ist für die Anerkennung eine Auffrischung oder Wiederholung notwendig.

Studienabschlüsse als solche werden nicht berücksichtigt. Fachspezifische Zusatzqualifikationen, die im Rahmen eines (*Fach-*)Hochschulstudiums erworben werden, werden bei entsprechendem Nachweis berücksichtigt.

Der Katalog der relevanten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ist nicht abschließend, die Vorlage anderer Qualifikationsnachweise ist daher nicht ausgeschlossen.

Zu Nummern 3.1 und 3.2 Fachliche Leistung im Schornsteinfegerhandwerk – Berufserfahrung

Der berücksichtigungsfähige Zeitraum über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten beläuft sich auf die letzten 14 Jahre vor dem Bewerbungstichtag. Dies gilt auch für geleistete bzw. in Anspruch genommene gesetzlich begünstigte Ausfallzeiten (*Grundwehrdienst, ziviler Ersatzdienst, Mutterschutz, Elternzeit, Pflegeurlaub*). Ausfallzeiten werden bis zu einer Grenze von 24 Monaten (*gegebenenfalls auch kumulativ*) berücksichtigt.

Der Nachweis ist in Form von Bestellungsurkunden, aussagekräftigen Arbeitsverträgen, -bescheinigungen oder -zeugnissen, Sozialversicherungsnachweisen bzw. Bestätigungen der (*Genehmigungs-*)Behörde bzw. des Arbeitgebers zu führen. Selbstständig Tätige verwenden zum Nachweis geeignete Unterlagen (*z. B. der Buchhaltung, Steuer, Verwaltung oder Statistik*).

Die genannten Punktwerte von 1,1 oder 1,5 Punkten beziehen sich auf ein Jahr.

Für einen vollen Monat Berufserfahrung werden anteilmäßig 1/12 der Punktwerte vergeben.

Für einen Zeitraum ist immer nur Nr. 3.1 oder Nr. 3.2 einschlägig.

Zur Auswertung des Bewertungsformulars

Die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Punktezahl erhält den ausgeschriebenen Bezirk. Bei eventueller Punktegleichheit wird ein Bewerbungsgespräch mit den betroffenen Bewerbern geführt und anschließend über die Bestellung entschieden.